



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 17168*04

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Partikelminderungssystem nach Anlage XXVII zu § 48 Abs. 2
und Anl. XIV Nr. 3.4 StVZO)

Typ: MD-01

Inhaber der ABE
und Hersteller: Huss Umwelttechnik GmbH
DE-90411 Nürnberg

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 17168*04

Die Partikelminderungssysteme, Typ MD-01, in den Ausführungen 10643401; 10643402; 10643403; 10643404; 10643405; 10643406; 10643407; 10643408; 10643409; 10043450; 11433401; 11433402; 10033401 und 10032417 dürfen auch an den in den Verwendungsbereichen (Anlage A, 57 Blatt und Anlage A-MM, 1 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Kraftfahrzeugen und mobilen Maschinen und Geräte unter den dort genannten Bedingungen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge und mobile Maschinen und Geräte erfüllen nach dem Einbau des Partikelminderungssystems, Typ MD-01, die Anforderungen der Anlage XXVII zu § 48 Abs. 2 und Anlage XIV Nr. 3.4 StVZO.

Die für die Fahrzeuge erreichten Minderungsstufen sind ebenfalls den Anlage A und A-MM zu entnehmen.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Darmstadt, vom 20.09.2010 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 14.10.2010
Im Auftrag

(Stefan Zimmermann)



Anlagen

- Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Gutachten Nr. TÜH Anlage XXVII-002.04